

### **Projekterläuterung der infra fürth gmbh zur Gründung einer Gesellschaft mit acht weiteren Stadtwerken zur gemeinsamen Gasbeschaffung**

Die infra fürth gmbh beabsichtigt, zur gemeinsamen Beschaffung von Energie, insbesondere für den Einkauf von Gas, eine Kooperation mit acht weiteren Stadtwerken einzugehen, mit dem Ziel, im Rahmen einer langfristigen Zusammenarbeit die örtliche Energieversorgung zu stärken sowie die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Gleichzeitig sind unterstützende Dienstleistungen, vor allem im IT-Bereich, vorgesehen.

Die sich dabei ergebenden Vorteile vor allem in den strukturellen, strategischen und organisatorischen Bereichen betragen nach ersten Berechnungen mindestens 2,2 Mio. € pro Jahr für die gesamte Gruppe. Auf die infra fürth gmbh entfallen dabei Ersparnisse in Höhe von ca. 0,3 Mio. € pro Jahr. Zusätzlich entstehende Einsparungen durch den Erhalt attraktiverer Preisangebote der Lieferanten aufgrund der Mengenbündelung sind wahrscheinlich, aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht monetär bewertbar.

Geplant ist die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft als Zusammenschluss der Gasversorgung Ebermannstadt GmbH, der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgung GmbH, der SWN Stadtwerke Neustadt GmbH, der Erlanger Stadtwerke AG, der Stadtwerke Würzburg AG, der infra fürth gmbh, der EFG Erdgas Forchheim GmbH, der HEW HofEnergie + Wasser GmbH sowie der Herzo Werke GmbH. Sitz der gemeinsamen Gesellschaft soll Würzburg werden.

Ziel ist ferner, durch die gemeinsame Beschaffung - zunächst von Gas - und den damit verbundenen höheren Abnahmemengen, bessere Einkaufskonditionen und niedrigere Preise zu erhalten sowie gleichzeitig Synergie- und Einspareffekte zu erzeugen. Durch ein flexibles Beschaffungskonzept soll der Gaseinkauf bedarfsgerecht optimiert und die für die einzelnen Stadtwerke vorhandenen Risiken minimiert werden.

Der Vorstand der gemeinsamen Gesellschaft wird den Gaseinkauf durch ein vorher abgestimmtes Konzept aus einer begrenzten Anzahl von Lieferverträgen unter Einbezug von Optimierungsgeschäften durchführen. Die voraussichtliche Einkaufsstrategie wird kein hundertprozentiges Back-to-Back-Geschäft erlauben, da sonst zu sehr die Handlungsalternativen auf der Einkaufsseite beschränkt wären. Gleichzeitig ist jedoch eine

Vollversorgung für die beteiligten Stadtwerke beabsichtigt, so dass durch die oben genannten Geschäfte im Rahmen einer Mischkalkulation eine Optimierung des Einkaufs erzielt wird. Das Einkaufsportfolio soll weitgehend identisch mit dem Verkaufsportfolio sein, insbesondere ist kein spekulativer Handel vorgesehen. Die Lieferbedingungen zwischen der gemeinsamen Gesellschaft und dem jeweiligen Stadtwerk werden im Rahmen von Standardbezugsverträgen festgelegt.

Da geplant ist, dass der Gasverkauf selbst über die jeweilige Vertriebspartei des einzelnen Stadtwerks erfolgen soll, wurde bei der Entscheidung über die Rechtsform der gemeinsamen Gesellschaft der Genossenschaft als „Non-profit-Gesellschaft“ der Vorzug vor der GmbH eingeräumt.

Durch eine umfassende Reform des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 2006 ermöglicht das Genossenschaftsrecht nunmehr eine sehr unkomplizierte Gründung und Gestaltung einer Genossenschaft. Die Vorteile liegen insbesondere in der Gründung, die durch Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages erfolgt und nicht die notarielle Form der GmbH erfordert. Ebenfalls sind auch die Übertragbarkeit der Geschäftsguthaben sowie die Aufnahme neuer Mitglieder schriftlich möglich. Es ist kein Mindestkapital notwendig und eine Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen zulässig. Da im Gegensatz zur GmbH keine Gewinnerzielungsabsicht und damit nicht die Gefahr von verdeckten Gewinnausschüttungen besteht, ermöglicht die Genossenschaft die Vorteile eines gemeinsamen Einkaufs zu nutzen und die Gewinnerzielung selbst auf die Mitgliederebene bzw. in die jeweilige Vertriebsgesellschaft zu verlagern.

Durch eine steuerrechtliche Sonderregelung kann der Gewinn auf ein Minimum reduziert und damit eine Versteuerung auf Ebene der Genossenschaft vermieden werden. Des Weiteren sind sämtliche kommunalrechtlichen Vorgaben in der Satzung der Genossenschaft eingearbeitet, so dass auch diesbezüglich keine Bedenken gegen eine Genossenschaftsgründung bestehen.

Die rechtliche Ausgestaltung der Genossenschaft wurde schlank gehalten, insbesondere wurde auf einen Aufsichtsrat verzichtet und der Vorstand besteht aus zwei Personen. Vorgesehen ist ferner, dass jedes Stadtwerk 100 Geschäftsanteile à € 100,00 hält, so dass auch eine Änderung in der Mitgliederzahl leicht umgesetzt werden kann. Das Mindestkapital beträgt € 30.000,00. Jedes Mitglied hat entsprechend dem genossenschaftlichen Gleichbehandlungsprinzip eine Stimme in der Generalversammlung. Durch ein abgestuftes Mehrheitssystem von grundsätzlich 7/9 soll eine hohe Akzeptanz der Beschlüsse der Genossenschaft gewährleistet werden. Gleichzeitig besteht nach der Satzung die Möglichkeit, Nichtmitglieder zu beliefern und in den Geschäftsbetrieb mit einzubeziehen.

Die Abwägung zwischen der Neugründung einer Gesellschaft und einer mittelbaren Beteiligung durch die bereits bestehenden Kooperationen (Hexa.Kon, RSV) fiel zugunsten der Gründung einer neuen Gesellschaft aus, da mit einer mittelbaren Beteiligungsstruktur die oben dargestellten steuerrechtlichen Vorzüge nicht umgesetzt werden können. Des Weiteren hätte eine mittelbare Beteiligungsstruktur zu komplizierten Gewinnverrechnungen innerhalb der bestehenden Kooperationen geführt und schwierige Bewertungsfragen der Zusammenschlüsse aufgeworfen. Auch steuerrechtlich hätte ein mittelbares Beteiligungsmodell zu einer so genannten Kaskadenbesteuerung und damit zu einer mehrfachen Steuerbelastung geführt.

Aus kartellrechtlicher Sicht ist eine Anzeige des Zusammenschlusses beim Bundeskartellamt erforderlich, die rechtzeitig vor der Gründung zu erfolgen hat. Gleichzeitig wird Beteiligungsverwaltung der Stadt Fürth mit der Bitte um Vorlage bei der Regierung von Mittelfranken informiert.

Die weiteren Gründungsschritte sehen vor, dass die Satzung in der Gründungsversammlung der Genossenschaft unterzeichnet, der Vorstand sowie ein Bevollmächtigter gewählt und die Gründungsprüfung beantragt wird. Dies wird ungefähr ein bis zwei Monate in Anspruch nehmen, je nach ausgewähltem Prüfungsverband. Nach Abschluss der Gründungsprüfung und dem Beitritt zu dem genossenschaftlichen Prüfungsverband erfolgt die Anmeldung zum Genossenschaftsregister.

Geplant ist der erste gemeinsame Gaseinkauf durch die Genossenschaft für das Gaswirtschaftsjahr 2008/2009. Da die Mengen der infra fürth gmbh bis 30.09.09 vertraglich gebunden sind, werden diese erst ab diesem Zeitpunkt von der Genossenschaft bezogen werden.

infra fürth gmbh